

Satzung des Vereins „Agentur für Erneuerbare Energien e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Agentur für Erneuerbare Energien e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die breite gesellschaftliche Akzeptanz für die Nutzung aller Erneuerbaren Energien zu erhalten und die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Vorteile der Nutzung Erneuerbarer Energien zu informieren. Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von Informationskampagnen erreicht. Andere Ziele werden durch den Verein nicht verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins aktiv fördert und mit dem zu zahlenden Mitgliedsbeitrag unterstützt. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Diese haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht. Näheres regelt die Beitragsordnung bzw. § 4.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei juristischen Personen mit der Auflösung und bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - b) durch Austritt; Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von der Beitragsordnung abweichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen, dem*der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bei Entscheidung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bis zu 4 Beisitzern*innen (Gesamtvorstand).
2. Der*die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine durch den*die Vorsitzende*n oder durch eine*n der stellvertretende*n Vorsitzende*n vertreten.
3. Arbeitnehmer*innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch

die Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den*die Vorsitzende*n oder eine*n der stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder ein*e stellvertretend*/r Vorsitzende*r, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den*die Vorsitzende*n oder bei dessen*deren Verhinderung durch eine*n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden oder bei dessen*deren Abwesenheit die des*der stellvertretenden Vorsitzenden, der*die die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom*von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer*innen und des*r Sitzungsleitenden,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Vorstand beachtet hierbei die Geschäftsordnung des Beirates und legt die Stimmrechte des einzelnen Beiratsmitglieds fest. Im Beirat können auch Vorstandsmitglieder und Nichtmitglieder des Vereins vertreten sein.

1. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Beirat entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung und die Budgetierung der Informationskampagne und gibt seine Empfehlung an den Vorstand, der an das Votum des Beirates bis zu einem anders lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden ist.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann bis zu 2 Geschäftsführer*innen berufen.

2. Die Geschäftsführung kann mit einzelnen Aufgaben im Rahmen der Amtsführung durch den Vorstand betraut werden. Ihr kann insoweit Vertretungsvollmacht erteilt werden. Das Nähere regelt die Bestellung bzw. der Anstellungsvertrag.
3. Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von 2 Kassenprüfer*innen;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung erfolgt nach Wahl des Gesamtvorstands entweder in einer Präsenzveranstaltung oder virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat- oder Videokonferenz-Raum. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn

- alle Mitglieder beteiligt wurden;
- der vom Gesamtvorstand gesetzte Termin zur Abgabe der Stimmen in Textform mind. drei Wochen seit Versendung des Beschlussantrages liegt,
- der Gesamtvorstand bei der Versendung des Beschlussantrages auf die Abgabefrist hinweist,

- darauf hinweist, dass die Stimmabgabe zu Händen des Vorstandes an die Vereinsanschrift, dessen Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zu erfolgen hat und
- mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

Angenommen ist ein Vorschlag, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom* von der Vorstandsvorsitzenden oder einer*m stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom* von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen* deren Verhinderung von einem*r stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen* deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den* die Leiter*in. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine*n Wahlleiter*in. Der* die Protokollführer*in wird vom* von der Versammlungsleiter*in bestimmt.
5. Vorstandswahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte in einer Präsenzveranstaltung anwesend ist oder in einer virtuellen Versammlung teilnehmen. Hierbei zählen übertragene Stimmen mit. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der* die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - a) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtübertragung ist möglich.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - c) Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der* die Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der* die Kandidat*in als gewählt, der* die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist

diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Versammlungsleiter*in durch Ziehung eines Loses.

- e) Das Versammlungsprotokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des*der Versammlungsleitenden und des*der Protokollführenden;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses wird die Liquidation durch den*die Vorsitzende*n des Vorstandes und seinen*ihren beiden Stellvertreter*innen gemeinsam durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt mit mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins und das nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Errechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.

§ 11 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts zu ändern, sofern die Änderung nicht den Zweck des Vereins betrifft. Der Vorstand ist verpflichtet, das Thema der Satzungsänderung auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu setzen und die Mitglieder über die Satzungsänderung zu informieren.